



II-1357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

353.110/33-I/6/91

27. März 1991

Herrn
 Präsident des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

430 IAB

Parlament
1017 Wien

1991-03-28

zu 403 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija Stojsits und
 FreundInnen haben am 30. Jänner 1991 unter der Nr. 403/J an
 mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend
 kroatische Amtssprache im Burgenland gerichtet, die folgenden
 Wortlaut hat:

- "1. Ist dem Bundeskanzleramt bekannt, daß der für Minderheitenangelegenheiten zuständige Beamte in der Landesamtsdirektion im Burgenland, Dr. Rudolf TOMSICH, genaue und namentliche Erhebungen veranlaßt hat, wer wann sein Recht auf kroatische Amtssprache beansprucht?
2. Ist dem Bundeskanzleramt bekannt, daß der zuständige Beamte im Burgenland, Dr. Rudolf TOMSICH, sich dabei auf Anweisungen aus dem Bundeskanzleramt beruft?
3. Wurden derartige Anweisungen gegeben?
 - a) wenn ja, von wem?
 - b) wenn ja, aufgrund welcher gesetzlicher Grundlage?
4. Wozu dient eine namentliche Erhebung jener Personen, die ihr subjektives Recht auf Kroatisch als Amtssprache beanspruchen?
5. Was geschieht mit den Daten jener, die die kroatische Amtssprache beansprucht haben?

- 2 -

6. Ist dem Bundeskanzleramt bekannt, daß Dr. TOMSICH die betreffenden Daten von Privatpersonen Journalisten gezeigt hat und als "Argument" für die geringe Inanspruchnahme der kroatischen Amtssprache verwendet hat?
7. Was gedenken Sie in Zukunft gegen eine solche Weitergabe von privaten Daten zu tun?
8. In wievielen Fällen wurden in den Jahren 1988, 1989 und 1990 die kroatische Amtssprache in Anspruch genommen?
 - a) schriftlich?
 - b) mündlich?
9. Welche Maßnahmen wurden und werden von der Bundesregierung getroffen, um die Bevölkerung von den Möglichkeiten der kroatischen Amtssprache zu informieren?
10. Welche derartige Maßnahmen sind geplant?
11. Wieviele Beamten haben bisher eine "Zweisprachigkeitszulage" beansprucht?"

In Beantwortung der Anfrage bemerke ich einleitend folgendes:

Das Bundeskanzleramt hat mit Rundschreiben vom 19. Jänner 1988, GZ 601.299/3-V/7/88, sowohl die Bundesministerien als auch das Amt der Burgenländischen Landesregierung um Veranlassung dahingehend ersucht, "in angemessenen Zeitabständen ... Erfahrungsberichte über die Verwendung der kroatischen Sprache bei den jeweils in Betracht kommenden Behörden (Gerichten) und Dienststellen" zu übermitteln. Diese Berichte sollen "möglichst auch statistische Angaben über die Inanspruchnahme enthalten." Daraus folgt, daß "genaue und namentliche Erhebungen" nicht intendiert waren. Wie das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitteilt, sind solche auch durch den in der Anfrage genannten Beamten der Landesamtsdirektion nicht erfolgt.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nein.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Wie schon einleitend bemerkt wurde, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung versichert, daß eine namentliche Erhebung nicht stattgefunden hat und folglich auch keine Daten weitergegeben werden konnten.

- 3 -

Zu Frage 8:

Auf Grund der dem Bundeskanzleramt im Zuge der erwähnten Berichterstattung vorgelegten statistischen Angaben wurde die kroatische Sprache vor den in Betracht kommenden Behörden (Gerichten) und Dienststellen in folgender Anzahl von Fällen gebraucht:

	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>
mündlich	1678	2036	2161
schriftlich	41	88	58

Ergänzend ist dazu zu bemerken, daß diese Angaben kein vollständiges Bild vermitteln. Zum einen haben nicht alle zur Berichterstattung aufgeforderten Stellen Berichte vorgelegt, zum anderen haben eine Reihe von Stellen angegeben, daß von ihnen im mündlichen Parteienverkehr überwiegend die kroatische Sprache gebraucht wird und daher selbst statistische Angaben einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würden. Ausgehend davon wird die tatsächliche Gebrauchnahme des Kroatischen als Amtssprache die genannten Zahlen noch beträchtlich übersteigen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 8 ergibt, dürfte das Wissen um die Möglichkeit dieses Sprachengebrauchs durchaus verbreitet sein.

Zu Frage 11:

Die Zulage nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBI. Nr. 396/1976, haben bisher zwei (Bundes-) Bedienstete in Anspruch genommen.

